

## 418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Marsch, DDr. König, Grabher-Meyer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz geändert wird (104/A)**

Zur Begründung des gegenständlichen selbständigen Antrages wird ausgeführt:

Mit 1. April 1984 sind im Bereiche des Sozialversicherungsrechtes verschärfte Ruhensbestimmungen in Kraft getreten. Im Einvernehmen mit drei der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes werden nun mit den Stimmen der beiden Regierungsparteien am Tage der Einbringung dieses Antrages durch einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates auch für Bezieher von Ruhegehältern gemäß dem Pensionsgesetz 1965 entsprechende Ruhensbestimmungen eingeführt. Auch wenn hinsichtlich der Schaffung solcher Ruhensbestimmungen für pragmatisierte Bundesbedienstete zwischen den im Nationalrat vertretenen Fraktionen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, so stimmen diese dennoch darin überein, daß die künftig für Beamte in Kraft gesetzten Ruhensbestimmungen auch im vollen Umfang für Politiker gelten sollen.

Alle drei im Nationalrat vertretenen politischen Parteien bringen daher gemeinsam den vorliegenden Initiativantrag ein. Durch ihn soll sichergestellt werden, daß mit jenem Zeitpunkt, mit dem Ruhensbestimmungen für Pensionisten gemäß dem Pensionsgesetz in Kraft gesetzt werden, auch auf Politiker die sozialversicherungs- und pensionsgesetzlichen Ruhensbestimmungen volle Anwendung finden.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 12. Oktober 1984 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldung des Abgeordneten DDr. König einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Veselsky, DDr. König und Mag. Kabas vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1984 10 12

**Dr. Jankowitsch**  
Berichterstatter

**Dr. Schranz**  
Obmann

/

**Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das  
Bezügegesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983, wird geändert wie folgt:

1. § 23 erhält die Bezeichnung § 23 Abs. 1; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Falle von Ansprüchen auf Bezüge nach Abschnitt I dieses Bundesgesetzes sowie auf Bezüge von obersten Organen der Vollziehung, Bürgermeistern und Mitgliedern des Stadtsenates von Städten mit eigenem Statut oder Mitgliedern von Organen der Gesetzgebung nach vergleichbaren landesgesetzlichen Regelungen ist § 94 ASVG, § 60 GSVG, § 56 BSVG, § 10 FSVG, § 26 NVG 1972 und § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.“

2. Nach § 44 wird folgender Artikel VI a eingefügt:

**„Artikel VI a**

§ 44 a. (1) Wird neben einem Ruhebezug nach Art. IV oder VI ein Erwerbseinkommen bezogen,

so ist auf den Ruhebezug § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Anspruch besteht auf

- a) einen höheren Ruhebezug nach diesem Bundesgesetz, auf den § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden ist, oder
- b) einen anderen Ruhebezug, auf den § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden ist, oder
- c) einen Ruhebezug nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966.

(2) Abs. 1 ist auf Witwenversorgungsbezüge nach diesem Bundesgesetz sinngemäß anzuwenden.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht gemäß § 50 des Bezügegesetzes dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut. Die Vorbereitung der nach diesem Bundesgesetz der Bundesregierung zukommenden Akte obliegt dem Bundeskanzler.